



VEREINIGUNG DER FREUNDE
DER PETER-PETERSEN-SCHULE GYMNASIUM E.V.

Lötzener Weg 2-4 · 6800 Mannheim 31 · Telefon 78 20 64/65

- Musikschule -

Fachbereichsleiter: Herr OStR Peter Imhof

S C H U L O R D N U N G

- Musikschule -

1. L E I T U N G

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Vereinigung der Freunde des Peter-Petersen-Gymnasiums e. V.

Die künstlerische, pädagogische und organisatorische Verantwortung liegt beim Fachbereichsleiter Musik des Peter-Petersen-Gymnasiums.

2. U N T E R R I C H T S Z E I T E N

a) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen Baden-Württemberg gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

b) Der Unterricht wird einmal in der Woche abgehalten. Der Schüler kann zwischen einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten oder 45 Minuten wählen.

3. I N S T R U M E N T E U N D N O T E N

a) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Vor der Neuanschaffung eines Instrumentes sollte der Rat des Lehrers oder des Fachbereichsleiters eingeholt werden.

b) In Bedarfsfällen können - soweit vorhanden - Instrumente für die Dauer eines Jahres abgegeben werden. Hierdurch soll den Schülern die Entscheidung für ein bestimmtes Instrument erleichtert werden. Die Ausgabe erfolgt gegen eine geringe Mietgebühr.

c) Der Förderverein kann nach eigenem Ermessen bei Vorlage eines wichtigen Grundes die Mietdauer eines Instrumentes verlängern. Ein Anspruch darauf besteht nicht; eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

d) Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten haften uneingeschränkt für Beschädigung oder Verlust der ihnen überlassenen Musikinstrumente.

e) Noten und Arbeitsmaterial sind von dem Schüler anzuschaffen.

4. T E I L N A H M E V O R A U S S E T Z U N G

a) Die Schüler sind grundsätzlich zum regelmäßigen Besuch ihrer Unterrichtsstunden verpflichtet.

b.w.

- b) Bei Verhinderung oder Erkrankung des Schülers muß der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch und möglichst frühzeitig der Lehrkraft oder der Verwaltung mitteilen.
- c) Versäumte Unterrichtsstunden können nicht nachgegeben werden.

5. A U F S I C H T

- a) Der Unterricht erfolgt während des Schuljahres außerhalb des Verantwortungsbereiches der Schulleitung des Peter-Petersen-Gymnasiums bzw. Schulträgers.
- b) Die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung, daß der Förderverein von jeder Haftung befreit und auf Schadensersatzansprüche jeder Art verzichtet wird.
- c) Eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung ist empfehlenswert.

6 4. A N - U N D A B M E L D U N G

- a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen müssen spätestens am 10. September eines Jahres erfolgt sein. Eine Aufnahme während des laufenden Jahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- c) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule bis 1. Juli des laufenden Jahres zugegangen sein.
- d) Bei Neu- bzw. Erstanmeldung gelten die ersten 6 Monate als Probezeit. 4 Wochen vor Ablauf der Probezeit entscheidet sich der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte für die Weiterführung oder die Beendigung des Unterrichts.
- e) Erfolgt zum Schuljahresende (30. Sept.) keine Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr.
- f) Die Lehrkräfte nehmen keine An- und Abmeldungen entgegen.
- g) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung der Musikschule anerkannt.

7. S C H U L G E L D

- a) Für den Unterricht ist monatlich eine Vergütung an den Förderverein zu entrichten, die ohne Abzug an die Lehrkräfte weitergeleitet wird.
- b) Die monatliche Vergütung beträgt derzeit **DM 85,-- für 45 Minuten Unterricht**
DM 57,-- für 30 Minuten Unterricht
- c) Die Mietgebühr für überlassene Instrumente beträgt DM 5,--/Monat.
- d) Vergütung und Mietgebühr sind jeweils bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto des Fördervereins

Nr. 31138418 (BLZ 670 600 31)
Volksbank Sandhofen E.G.

unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

- e) Bei Krankheit oder sonstigen Gründen, die den Schüler an der Teilnahme am Unterricht hindern, bleibt die Vergütungspflicht bestehen. Erkrankt oder fällt eine Lehrkraft für länger als 2 Wochen aus und kann auch anderweitig keine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt werden, wird ab der dritten Woche bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes die Vergütung auf Antrag anteilmäßig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Förderverein sind ausgeschlossen.

8. I N K R A F T T R E T E N

Diese Schulordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.